



# Besteuerung von Familien

## 1 Einkommen und Vermögen von Kindern

Das Einkommen und Vermögen minderjähriger Kinder ist von jenem Elternteil zu deklarieren, der die elterliche Sorge hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge von unverheirateten Eltern erfolgt die Zuweisung an den Elternteil, der die Obhut ausübt. Bei gemeinsamer oder alternierender Obhut erfolgt eine je hälftige Zuweisung.

## 2 Abzüge

Eltern, die für Kinder sorgen, können folgende zusätzliche Abzüge vornehmen (in Klammern, die Höhe des Abzugs in CHF für die Kantons- und Gemeindesteuern bzw. die direkte Bundessteuer):

- Kinderabzug (8 300 bzw. 6 800)
- Versicherungsabzug pro Kind (700 bzw. 700)
- Ausbildungskosten (bis 6 400 bzw. 0)
- Zusätzlicher Kinderabzug bei bescheidenem Einkommen (600 bzw. 0)
- Unterstützungsabzug (4 800 bzw. 6 800)
- Versicherungsabzug pro unterstützte Person (0 bzw. 700)
- Kinder-Haushaltsabzug für Alleinstehende (1 300 bzw. 0)
- Steuerermässigung pro Kind (0 bzw. 263)
- Kinderdrittbetreuungskosten (bis 16 000 bzw. bis 25 800)
- Kinderalimente an minderjährige Kinder.

**Verheiratete Eltern** in ungetrennter Ehe werden gemeinsam veranlagt. Einkommen und Vermögen der Eltern werden zusammengerechnet und gemeinsam besteuert. Alle Abzüge werden in der gemeinsamen Veranlagung berücksichtigt. Die Besteuerung erfolgt zum Verheiratetentarif.

Ledige, geschiedene und gerichtlich oder tatsächlich getrennte Eltern werden **getrennt** veranlagt. Leben sie mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, kommt (bei einem der Eltern) der Verheiratetentarif zur Anwendung. Bei getrennt veranlagten Eltern muss jeweils bestimmt werden, wer die entsprechenden Abzüge vornehmen kann und bei wem der Verheiratetentarif zur Anwendung kommt (vgl. Ziffern 13 und 14). Die Abzüge und die Tarife richten sich nach den Verhältnissen am Ende des Steuerjahres.

## 3 Kinderabzug

Eltern können für jedes minderjährige Kind und für jedes volljährige Kind in Erstausbildung, **für dessen Unterhalt sie sorgen**, einen Kinderabzug vornehmen. Bei volljährigen Kindern ist der Kinderabzug nur zulässig, wenn das Kind auf die Unterstützung durch die Eltern angewiesen ist. Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen von mehr als CHF 24 000 pro Jahr (Lohn, Stipendien etc., aber ohne Kinderalimente) oder beträgt sein Vermögen (Guthaben abzüglich Schulden) CHF 50 000 oder mehr, kann der Kinderabzug nicht mehr vorgenommen werden.

Wer kann den Kinderabzug für **minderjährige Kinder** vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente versteuert. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug beiden Eltern je hälftig zu. Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.

Wer kann den Kinderabzug für **volljährige Kinder in Erstausbildung** vornehmen?

- Eltern in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe machen den Kinderabzug in der gemeinsamen Steuererklärung geltend.
- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in **separaten Haushalten** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen. Werden keine Kinderalimente geleistet, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, bei dem das Kind wohnt.

- Bei Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil mit den höheren Beiträgen zu (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen.

Was ist im **Jahr der Volljährigkeit** zu beachten?

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das Kind volljährig wird (18. Geburtstag), können allfällige Kinderalimente nicht mehr in Abzug gebracht werden. Der andere Elternteil muss diese auch nicht mehr versteuern.

Die Zulässigkeit des Kinderabzugs ist im Jahr der Volljährigkeit wie folgt geregelt<sup>1</sup>:

- Werden im Jahr der Volljährigkeit **Kinderalimente geleistet**, wird der Kinderabzug Tag genau aufgeteilt ( $x/365$ ). Bis zum 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet.
- Werden im Jahr der Volljährigkeit **keine Kinderalimente** geleistet, steht der Kinderabzug ganzjährig dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Bei Eltern im Konkubinat steht der Kinderabzug ganzjährig dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zu. Der andere Elternteil im Konkubinat kann den Unterstützungsabzug beanspruchen.

## 4 Versicherungsabzug pro Kind

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, kann der Versicherungsabzug vorgenommen werden. Kann nur der halbe/aufgeteilte Kinderabzug geltend gemacht werden oder hat ein Elternteil einen Anspruch auf den Unterstützungsabzug, weil der andere Elternteil den vollen Kinderabzug beanspruchen kann, hat jeder Elternteil nur Anspruch auf einen halben Versicherungsabzug.

## 5 Ausbildungskosten

Für jedes Kind, für das ein Kinderabzug zulässig ist, können die nachgewiesenen Ausbildungskosten des Kindes bis zum gesetzlichen Höchstbetrag in Abzug gebracht werden. Kann nur der halbe/aufgeteilte Kinderabzug geltend gemacht werden oder hat ein Elternteil einen Anspruch auf den Unterstützungsabzug, weil der andere Elternteil den vollen Kinderabzug beanspruchen kann, gilt für jeden Elternteil grundsätzlich der halbe gesetzliche Höchstbetrag.

## 6 Abzug bei bescheidenem Einkommen

Steuerpflichtige Personen können CHF 1 100 abziehen, wenn ihr anrechenbares Einkommen CHF 16 700 nicht übersteigt. Das anrechenbare Einkommen setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen ohne den Abzug und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens. Bei verheirateten Personen beträgt der Abzug CHF 2 200, sofern das anrechenbare Einkommen CHF 22 300 nicht übersteigt. Für jedes Kind, für das der Kinderabzug zulässig ist, erhöht sich der Abzug um CHF 600. Kann nur der halbe Kinderabzug geltend gemacht werden oder ha-

ben beide Eltern Anspruch auf einen Kinderabzug bzw. Unterstützungsabzug (siehe Ziffer 3), können beide Eltern den halben Abzug vornehmen.

## 7 Unterstützungsabzug

Wer in einem bestimmten Umfang an den Unterhalt von unterstützungsbedürftigen erwerbsunfähigen Personen beiträgt, kann einen Unterstützungsabzug vornehmen. Der Unterstützungsabzug kann allerdings nicht zusätzlich zum Kinderabzug beansprucht werden.

Der Unterstützungsabzug für Eltern ist eine Ausnahme und findet nur in den in Ziffer 3 beschriebenen Situationen Anwendung. Der Unterstützungsabzug ist nur zulässig, wenn Leistungen von mindestens CHF 4 800 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6 800 (direkte Bundessteuer) erbracht werden.

## 8 Versicherungsabzug pro unterstützte Person (nur direkte Bundessteuer)

Bei der direkten Bundessteuer wird zusammen mit dem Unterstützungsabzug immer auch ein zusätzlicher Versicherungsabzug pro Kind gewährt.

## 9 Kinder-Haushaltsabzug für Alleinstehende (nur Kantons- und Gemeindesteuern)

Getrennt veranlagte Eltern können CHF 2 400 in Abzug bringen, wenn sie allein, mit eigenen Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben (Haushaltsabzug). Der Abzug ist nicht zulässig, wenn im gleichen Haushalt weitere Personen leben, die nicht unterstützungsbedürftig sind.

Sind die Voraussetzungen für den Haushaltsabzug erfüllt, können pro Kind im gleichen Haushalt, zusätzlich CHF 1 300 in Abzug gebracht werden.

Der Haushaltsabzug steht auch gemeinsam veranlagten Eltern zu, wenn sie je einen separaten Wohnsitz haben.

## 10 Steuerermässigung pro Kind (nur direkte Bundessteuer)

Verheiratete Eltern in ungetrennter Ehe können pro Kind CHF 263 vom geschuldeten Steuerbetrag in Abzug bringen (sog. «Eltern-tarif»), wenn sie mit Kindern, für die der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt leben.

Der gleiche Abzug steht auch getrennt veranlagten Eltern zu, wenn sie mit Kindern, für die der Kinderabzug oder der Unterstützungsabzug zulässig ist, im gleichen Haushalt leben. Pro Kind kann der Abzug nur einmal gewährt werden.

<sup>1</sup> Diese Praxis gilt ab dem Steuerjahr 2019 aufgrund des Bundesgerichtsentscheids 2C\_905/2017 vom 11. März 2019.

## 11 Kosten der Kinderdrittbetreuung

Eltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung ihrer Kinder bis zu einem bestimmten Höchstbetrag in Abzug bringen. Weitere Informationen finden Sie im [TaxInfo-Beitrag Kinderdrittbetreuungskosten](#).

## 12 Kinderalimente an minderjährige Kinder

Eltern die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, können geleistete Kinderalimente an den Elternteil, unter dessen Obhut das Kind steht (alleinige elterliche Sorge), in Abzug bringen.

Haben Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, die gemeinsame elterliche Sorge und das Kind lebt abwechselnd bei beiden Elternteilen, sind zusätzlich aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung geleistete Kinderalimente abziehbar.

Eltern die getrennt veranlagt werden und im Konkubinat leben, können geleistete Kinderalimente ausschliesslich aufgrund einer von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen.

Kinderalimente sind vom empfangenden Elternteil als Einkommen zu versteuern.

Kinderalimente sind nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes abziehbar. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes geleistete Kinderalimente, sind nicht mehr abziehbar und vom volljährigen Kind auch nicht mehr zu versteuern.

## 13 Getrennt veranlagte Eltern im Konkubinat

**13.1 Minderjährige Kinder**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, der Alimente versteuert.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	
<b>Ohne Kinderalimente</b> a) elterliche Sorge bei einem Elternteil	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil mit elterlicher Sorge.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	
b) gemeinsame elterliche Sorge	<b>Kinderabzug</b>	Beide Eltern je hälftig.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Elternteil mit dem höheren Reineinkommen.
	<b>Verheiratetentarif</b>	

**13.2 Kinder, die im Steuerjahr volljährig werden**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Aufteilung Tag genau ( $x/365$ ): Bis zum 18. Geburtstag der Elternteil, der die Alimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag der Elternteil, der die Alimente leistet.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit dem höheren Kinderabzugsbetrag.
	<b>Verheiratetentarif</b>	
<b>Ohne Kinderalimente</b>	<b>Kinderabzug</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit höherem Reineinkommen.
	<b>Unterstützungsabzug</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	<b>Verheiratetentarif</b>	

**13.3 Volljährige Kinder in Erstausbildung**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, der Alimente leistet. Leisten beide Beiträge an den Unterhalt, jener mit den höheren Leistungen (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
	<b>Unterstützungsabzug</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	<b>Verheiratetentarif</b>	
<b>Ohne Kinderalimente</b>	<b>Kinderabzug</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit höherem Reineinkommen.
	<b>Unterstützungsabzug</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Der andere Elternteil.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Sofern das Kind bei den Eltern lebt (gemeldet ist): Elternteil mit Kinderabzug.
	<b>Verheiratetentarif</b>	

**Ergänzende Hinweise**

**Kinderabzug:** Wer den Kinderabzug beanspruchen kann, kann auch folgende Abzüge beanspruchen: Versicherungsabzug pro Kind (siehe Ziffer 4), nachgewiesene Kosten der Ausbildung (siehe Ziffer 5), zusätzlicher Abzug beim Abzug für bescheidene Einkommen (siehe Ziffer 6). Kann nur der halbe/aufgeteilte Kinderabzug geltend gemacht werden oder hat ein Elternteil einen Anspruch auf den Unterstützungsabzug, weil der andere Elternteil den Kinderabzug beanspruchen kann, können beide Eltern die zusätzlichen Abzüge grundsätzlich je hälftig vornehmen.

**Unterstützungsabzug:** Wer den Unterstützungsabzug beanspruchen kann, kann bei der direkten Bundessteuer auch den Versicherungsabzug pro unterstützte Person beanspruchen (siehe Ziffer 8).

**Kinderdrittbetreuung:** Getrennt veranlagte Eltern können die Kosten grundsätzlich hälftig zum Abzug bringen. Eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen (z. B. übereinstimmende Deklaration, schriftliche Vereinbarung). Die Summe der Abzüge beider Elternteile darf pro Kind den Maximalabzug nicht übersteigen.

**Kinderalimente an minderjährige Kinder:** Eltern, die im Konkubinat leben, können Kinderalimente ausschliesslich aufgrund einer von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvereinbarung abziehen.

## 14 Getrennt veranlagte Eltern in separaten Haushalten

**14.1 Minderjährige Kinder**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, der Alimente versteuert.
	<b>Kinder-Haushaltsabzug</b>	
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	
<b>Ohne Kinderalimente</b> a) elterliche Sorge bei einem Elternteil	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt.
	<b>Kinder-Haushaltsabzug</b>	
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	
b) gemeinsame elterliche Sorge	<b>Kinderabzug</b>	Beide Eltern je hälftig.
	<b>Kinder-Haushaltsabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Eltern- teilen lebt: beide Eltern je hälftig.
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt.
	<b>Verheiratetentarif</b>	Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Eltern teilen lebt: Elternteil, mit dem höheren Reineinkommen <sup>2</sup> .

**14.2 Kinder, die im Steuerjahr volljährig werden**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Aufteilung Tag genau ( $x/365$ ): Bis zum 18. Geburtstag der Elternteil, der die Alimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag der Elternteil, der die Alimente leistet.
	<b>Kinder-Haushaltsabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	
<b>Ohne Kinderalimente</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	

**14.3 Volljährige Kinder in Erstausbildung**

<b>Mit Kinderalimenten</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, der Alimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt, jener mit den höheren Leistungen (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).
	<b>Unterstützungsabzug</b>	Der andere Elternteil.
	<b>Kinder-Haushaltsabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
<b>Verheiratetentarif</b>		
<b>Ohne Kinderalimente</b>	<b>Kinderabzug</b>	Elternteil, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
	<b>Steuerermässigung pro Kind</b>	
	<b>Verheiratetentarif</b>	

**Ergänzende Hinweise**

**Kinderabzug:** Wer den Kinderabzug beanspruchen kann, kann auch folgende Abzüge beanspruchen: Versicherungsabzug pro Kind (siehe Ziffer 4), nachgewiesene Kosten der Ausbildung (siehe Ziffer 5), zusätzlicher Abzug pro Kind beim Abzug für bescheidene Einkommen (siehe Ziffer 6). Kann nur der halbe/ aufgeteilte Kinderabzug geltend gemacht werden oder hat ein Elternteil einen Anspruch auf den Unterstützungsabzug, weil der andere Elternteil den Kinderabzug beanspruchen kann, können beide Eltern die zusätzlichen Abzüge grundsätzlich je hälftig vornehmen.

**Unterstützungsabzug:** Wer den Unterstützungsabzug beanspruchen kann, kann bei der direkten Bundessteuer auch den Versicherungsabzug pro unterstützte Person beanspruchen (siehe Ziffer 8).

**Kinderdrittbetreuung:** Der Abzug steht jenem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Eltern teilen lebt, können beide Eltern Kinderbetreuungskosten geltend machen. Die Summe der Abzüge beider Elternteile darf pro Kind den Maximalabzug nicht übersteigen.

<sup>2</sup> **Anspruch auf den Verheiratetentarif bzw. Steuerermässigung pro Kind bei alternierender Obhut:** Eine andere Zuteilung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass der andere Elternteil hauptsächlich für den Unterhalt aufkommen ist oder dass eine gleichwertige Kostentragung vereinbart wurde (z.B. Einzahlung von gleich hohen Beträgen auf ein Bankkonto). Bei gleichwertiger Kostentragung wird der Anspruch demjenigen Elternteil mit dem niedrigeren Einkommen zugewiesen, da jener proportional den höheren Unterhalt trägt (Bundesgerichtsentscheid 9C\_397/2023 vom 7. März 2025).